



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 16 / 2015

Seite 997 – Seite 1166

Ausgabedatum: 28.08.2015

INHALT

Einrichtung des Bachelorstudienganges Biologie zum Wintersemester 2015/16	S. 999
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biologie	S. 1001
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Alte Geschichte	S. 1055
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biochemie	S. 1057
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Chemie	S. 1061
Vierte Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Deutsche Philologie	S. 1131
Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physik	S. 1139
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies	S. 1159
Richtlinie der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg für die Befristung von Arbeitsverträgen von Wissenschaftlichen Mitarbeitern vom 26. Juni 2015	S. 1161

Einrichtung des Bachelorstudienganges Biologie zum Wintersemester 2015/16

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Bachelorstudienganges „Biologie“ zum Wintersemester 2015/16 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 30.07.2015 (Az.: 41-7821.2-22-62/1/1) zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

1000

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biologie

vom 4. August 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. August 2015 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Bachelor-Grad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen**
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Teilprüfungen**
- § 13 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

1002

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

II. Bachelor-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**
- § 16 Bachelor-Arbeit**
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 19 Zeugnis**
- § 20 Bachelor Urkunde**

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 23 Inkrafttreten**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

(1) Der Studiengang Biologie vermittelt naturwissenschaftliche Denkweisen und grundlegende, anschlussfähige, fachwissenschaftliche Kenntnisse. Die Absolventen des Studienganges sind in der Lage, Bezüge zwischen Teildisziplinen der Biologie sowie zwischen den Organisationsebenen biologischer Systeme darzustellen. Dies befähigt sie dazu, auf dem Gebiet der Biologie Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse zu planen und durchzuführen. Sie verfügen über analytisch-kritische Reflexionsfähigkeit sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Die Lehramtsoption des Studiengangs bereitet auf einen Master of Education im Fach Biologie vor. Dazu werden neben fachwissenschaftlichen Inhalten auch fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen erworben sowie schulpraktische Erfahrungen erlangt. Die interdisziplinäre Option ermöglicht die Kombination mit einem zweiten naturwissenschaftlichen Studiengang. Diese Option führt zur Qualifizierung für eine forschungsorientierte Weiterbildung im Rahmen eines Master of Science-Studienganges.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Bei Wahl der Lehramtsoption soll die Qualität und Professionalität in Hinblick auf den Lehrerberuf geprüft werden.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Biowissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc."), wenn Biologie als 1. Hauptfach studiert wurde.

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang an Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer mit einem Fachanteil von je 50 %. Hierbei entfallen auf jedes Fach 74 LP/CP, auf fachübergreifende Kompetenzen insgesamt 20 LP/CP und auf die Bachelorarbeit 12 LP/CP. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.
 - (2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education muss im Bereich der übergreifenden Kompetenzen das Modul Lehramtsoption gewählt werden. Die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg" ist zu beachten.
 - (2b) Bei einer Ausrichtung auf einen späteren Master of Science wird im Bereich der übergreifenden Kompetenzen das Wahlmodul Interdisziplinäre Option empfohlen.
- (3) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Fach Biologie sind in Anlage 1 aufgeführt.

(4) Mit dem Fach Biologie können Fächer gemäß Anlage 2 kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot an der Universität Heidelberg besteht. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß §§ 18 und 19 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfaches.

(5) Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten nach den ECTS-Richtlinien (European Credit Transfer System) bemessen. Einem Leistungspunkt entspricht ein Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Wird ein Modul benotet, so ist für das erfolgreiche Absolvieren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erforderlich.

(6) Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 abgeschlossen.

(7) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich der zugehörigen Prüfungsleistungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, zum Teil aber auch in englischer Sprache abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind i.d.R. in der Unterrichtssprache zu erbringen.

(6) Die Modul-(Teil)Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten in der Notenliste (Transkript) verzeichnet. Das Transkript für das Fach Biologie weist die Durchschnittsnote der vorliegenden Prüfungsleistungen und die erzielten Leistungspunkte aus. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen bzw. Module. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, liegen die Modulnoten noch nicht komplett vor, so werden die Teilprüfungen nach ihrem arithmetischen Anteil an den Modulleistungspunkten gewichtet. Die Noten der Module Chemie und Physik werden entsprechend ihrer Leistungspunkte mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter vier Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden an; der oder die Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.

- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der bzw. die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen müssen im Bachelorstudiengang Biologie lehren.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.

(4) Beisitzer bzw. Beisitzerinnen müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Sie werden durch die Prüfer bestellt.

5) Für die Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen gilt § 4 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystemes erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form),
3. die Bachelor-Arbeit.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.

- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.

- (3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflinges auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

1014

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Modules abgeschlossen sein.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus Bewertungen der Modulprüfungen gebildet. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Noten für die Module, Durchschnittsnote und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 5 genannten internationalen Bewertungen.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss bei einer einzigen Modulprüfung aus dem Gesamtbereich Chemie und Physik und einer einzigen Modulprüfung aus dem Gesamtbereich der Biologie zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

1017

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 13 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung im Fach Biologie kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits seinen Prüfungsanspruch in den Bachelor-Studiengängen Biologie, Biowissenschaften, Biochemie, Molekulare Biotechnologie oder dem Lehramts-Studiengang Biologie oder dem Diplom-Studiengang Biologie der Universität Heidelberg endgültig verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling bereits seinen Prüfungsanspruch in den Bachelor-Studiengängen Biowissenschaften, Biologie, Biochemie oder Molekulare Biotechnologie oder dem Lehramts-Studiengang Biologie oder dem Diplom-Studiengang Biologie der Universität Heidelberg endgültig verloren hat oder
 4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Die Erklärung gemäß Abs. 2 Nr. 2 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfer bzw. der Prüferin abzugeben.
- (6) Zur Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungsmodulen 1 bis einschließlich 12 erforderlich.
- (7) Zur Bachelorarbeit in Biologie kann nur zugelassen werden, wer als zweites Fach ein Fach gemäß Anlage 3 studiert.

§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Biologie besteht aus,
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1
 2. der Bachelor-Arbeit

- (2) Die Veranstaltungen im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 4 müssen bestanden sein.

- (3) Für das zweite Fach gelten die Regelungen des zweiten Faches

- (4) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (5) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens ein Jahr nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit (Anmeldung) bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Mit der Arbeit kann erst nach Anmeldung begonnen werden. Ein späterer Beginn ist nur auf begründeten Antrag an den oder die Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. Prüfungsausschussvorsitzende hin möglich.
- (4) Bei Versäumen der genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Die Arbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Prüfer bzw. die Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten. Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin hinzuzuziehen. Im Falle der Bewertungsabweichung der Prüfer bzw. Prüferinnen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Gutachten.

(4) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Mit der Wiederholung ist innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung und die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und jede nicht benotete studienbegleitende Prüfungsleistung bestanden ist.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 11 entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den Noten der beiden Fächer und der Bachelorarbeit gebildet. Die Übergreifenden Kompetenzen gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die beiden Fachnoten gehen je zu 74/160, die Bachelorarbeit zu 12/160 in die Gesamtnote ein.

(4) Die Fachnote Biologie wird gebildet aus den benoteten Modulen gemäß Anlage 1. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Die Modulnoten der naturwissenschaftlichen Module Chemie und Physik werden entsprechend ihrer Leistungspunkte und mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module einschließlich Bachelor-Arbeit mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling eine zweisprachige (Deutsch/Englisch) Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

1026

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten bzw. in Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen bzw. in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der bzw. die verantwortliche Prüfer bzw. Prüferin bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 4. August 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1:

Module für das Fach Biologie

(Wahl-)pflichtmodule¹ mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung:

		LPs(cp)
1.	Grundvorlesung Biologie 1	5
2.	Grundvorlesung Biologie 2	9
3.	Grundvorlesung Biologie 3	9
4.	Grundvorlesung Biologie 4	4
5.	Grundkurs Grundlagen der Biowissenschaften	4
6.	Grundkurs Biodiversität heimischer Blütenpflanzen	4
7.	Grundkurs Biodiversität heimischer Tiere	4
8.	Grundkurs Methoden der Molekularen Biowissenschaften	6
9.	Grundkurs Experimentelle Physiologie	3
10.	Grundkurs Experimentelle Entwicklungsbiologie	4
11.	Modul Chemie	4*
12.	Modul Physik	4**
13.	Biodiversitäts-Exkursionen	2
14.	Modul Zyklusvorlesungen	8
15.	Modul Kurs	4(8***)
16.	Vertiefungsseminar	2

Den Modulen sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP/cp) zugeordnet.

*Außer Chemie ist zweites Fach

**Außer Physik ist zweites Fach

***Wenn Chemie oder Physik als zweites Fach studiert wird.

1028

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Anlage 2:

Der 50 % Studiengang Biologie kann mit folgenden Fächern kombiniert werden:

- Bildende Kunst
- Chemie
- Chinesisch
- Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Französisch
- Geographie
- Geschichte,
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Jüdische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Musik (Kooperation mit Mannheim)
- Philosophie/Ethik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Russisch
- Spanisch
- Sport
- Wirtschaftswissenschaften

Anlage 3:

Die Bachelorarbeit kann in Biologie nur angefertigt werden, wenn als zweites Fach eines der folgenden Fächer gewählt wurde:

- Informatik
- Physik
- Chemie
- Mathematik
- Geographie

Anlage 4:

Fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen):

Für das Studium der fachübergreifenden Kompetenzen werden zwei Module angeboten:

Modul Lehramtsoption:

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend/gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaft (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum I (drei Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum II (drei Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

Modul Interdisziplinäre Option (20 LP)

Das Modul ist nur wählbar, wenn als Zweitfach ein Fach gemäß Anlage 3 gewählt wird. Das Modul sollte bei Ausrichtung des Faches auf einen späteren Master of Science gewählt werden:

Es müssen 10 LPs aus dem integrierten Angebot des Bachelor Biowissenschaften gewählt werden.

Empfohlen werden Veranstaltungen aus nachfolgender Liste:

Veranstaltung	Kompetenz	LPs
Praktikum	Teamfähigkeit; Zeitmanagement; Personale und Sozialkompetenz; Praxisorientierte Problemlösungskompetenz; Interdisziplinäres Denken und Handeln	10
Zyklusvorlesungen	Frustrationstoleranz; Zeitmanagement	4
Kurse	Teamfähigkeit; Personale und Sozialkompetenz	4
Seminare	Dialogkompetenz; Vortragstechniken	4
Forschungspraktikum	Teamfähigkeit; Zeitmanagement; praxisorientierte Problemlösungskompetenz; Personale und Sozialkompetenz; Interdisziplinäres Denken und Handeln	10

Anlage 5:

Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Anlage 6:

Module

6.1 Modul Grundvorlesung Biologie 1:

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*

Das Modul ist Teil der allgemeinbiologischen Grundausbildung. Ein Überblick über die Grundlagen der Licht- und Elektronenmikroskopie, der Zellbiologie, der Genetik, der Mikrobiologie, der Evolution sowie ein Überblick über das tierische und pflanzliche Organismenreich wird erworben.

Ziel ist das Verstehen von biologischen Grundlagen und Zusammenhängen. Sie lernen, den eigenen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren, Wissenslücken zu erkennen und zu schließen und effektiv auf ein Ziel hinarbeiten.

b) *Lehrformen*

Vorlesung

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Keine

d) *Verwendbarkeit des Moduls*

Biowissenschaften, Biologie (Bachelor)

Biologische Grundausbildung in naturwissenschaftlichen Studiengängen mit Biologie als Nebenfach

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Grundvorlesung Biologie 1 wird in einer Klausur geprüft. Die Modulnote wird aus der Klausurnote gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 5 Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

Jährlich, Wintersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.
Präsenzzeit: ca. 50 Lehrstunden

i) *Dauer*

Das Modul erstreckt sich über ein Semester in der Vorlesungszeit.

6.2 Modul Grundvorlesung Biologie 2:

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*

Das Modul ist Teil der allgemeinbiologischen Grundausbildung.

In drei Themenblöcken wird ein grundlegendes Verständnis in der Biochemie, Molekularbiologie und Zellbiologie erlangt.

Ziel ist das Verstehen von biologischen Grundlagen und Zusammenhängen. Sie lernen, den eigenen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren, Wissenslücken zu erkennen und zu schließen und effektiv auf ein Ziel hinarbeiten.

b) *Lehrformen*

Vorlesung, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Die in dem Modul "Chemie" vermittelten Kompetenzen werden vorausgesetzt.

d) *Verwendbarkeit des Modules*

Biowissenschaften, Biologie (Bachelor)

Biologische Grundausbildung in naturwissenschaftlichen Studiengängen mit Biologie als Nebenfach.

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Grundvorlesung Biologie 2 wird in einer Klausur geprüft. Die Modulnote wird aus der Klausurnote gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden neun Leistungspunkte vergeben.

1034

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

g) *Häufigkeit des Angebotes*
Jährlich, Sommersemester

h) *Arbeitsaufwand*
Der Arbeitsaufwand beträgt 270 Stunden.
Präsenzzeit: ca. 75 Lehrstunden

i) *Dauer*
Ein Semester

6.3 Modul Grundvorlesung Biologie 3:

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*
Das Modul ist Teil der allgemeinbiologischen Grundausbildung.

In diesem Modul wird die theoretische Basis der Physiologie sowie der Entwicklungsbiologie erworben.

Ziel ist das Verstehen von biologischen Grundlagen und Zusammenhängen. Sie lernen, den eigenen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren, Wissenslücken zu erkennen und zu schließen und effektiv auf ein Ziel hinzuarbeiten.

b) *Lehrformen*
Vorlesung

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*
Keine

d) *Verwendbarkeit des Modules*
Biowissenschaften, Biologie (Bachelor)
Biologische Grundausbildung in naturwissenschaftlichen Studiengängen mit Biologie als Nebenfach.

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*
Die Grundvorlesung Biologie 3 wird in einer Klausur geprüft. Die Modulnote wird aus der Klausurnote gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

1035

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Es werden neun Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*
Jährlich, Wintersemester

h) *Arbeitsaufwand*
Der Arbeitsaufwand beträgt 270 Stunden.
Präsenzzeit: 75 Lehrstunden

i) *Dauer*
Ein Semester

6.4 Modul Grundvorlesung Biologie 4:

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*
Das Modul ist Teil der allgemeinbiologischen Grundausbildung.

In diesem Modul wird die theoretische Basis der Immunologie, Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Pflanzen-Pathogen-Interaktion, Soziobiologie, Verhalten sowie der Ökologie erworben.

Ziel ist das Verstehen von biologischen Grundlagen und Zusammenhängen. Sie lernen, den eigenen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren, Wissenslücken zu erkennen und zu schließen und effektiv auf ein Ziel hinzuarbeiten.

b) *Lehrformen*
Vorlesung

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*
Keine

d) *Verwendbarkeit des Modules*
Biowissenschaften, Biologie (Bachelor)
Biologische Grundausbildung in naturwissenschaftlichen Studiengängen mit Biologie als Nebenfach

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Grundvorlesung Biologie 4 wird in einer Klausur geprüft. Die Modulnote wird aus der Klausurnote gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden vier Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

Jährlich, Sommersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

Präsenzzeit: ca. 30 Lehrstunden

i) *Dauer*

Das Modul erstreckt sich über ein halbes Semester in der Vorlesungszeit.

6.5 Modul Grundkurs Grundlagen der Biowissenschaften:

a) *Inhalte und Lernziel des Moduls*

Ein kompakter Überblick über die Biosphäre wird erworben. Dies beinhaltet die Organisation der Bakterien und Pilzzellen, den Aufbau von Pflanzenzellen und die Variabilität tierischer Zellen, beispielhaft an Modellorganismen der molekularen Zellbiologie sowie den Kontakt der Organismen bis zur zellulären Ebene exemplarisch gezeigt an Symbiose und Parasitismus. In diesem grundlegenden mikroskopisch/anatomischen Modul werden basale praktische Techniken sowie Mikroskopietechniken erworben.

Das Modul ist Teil der biologischen Grundausbildung. Die Studenten erwerben die Fähigkeit, Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis zu identifizieren. Die genaue Beobachtungsgabe wird geschult.

b) *Lehrformen*

Kurs: Vorlesung, Praktikum

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Keine

1037

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

d) *Verwendbarkeit des Modules*

Biowissenschaften, Biologie (Bachelor), Biologische Grundausbildung in naturwissenschaftlichen Studiengängen mit Biologie als Nebenfach

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Zu jedem Kurstag sind Protokolle anzufertigen. Die Modulnote ergibt sich aus den Bewertungen der Protokolle (max. 28 Punkte) und der Klausur (max. 72 Punkte). Mindestens die Hälfte der Punkte muss jeweils erreicht sein.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden vier Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

Jährlich, Wintersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

Präsenzzeit: ca. 28 Lehrstunden Vorlesung/Vorbesprechung; 56 Stunden praktische Übungen

i) *Dauer*

Ein Semester

6.6 Modul Grundkurs Biodiversität Heimischer Blütenpflanzen:

a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Modules*

Die Biodiversität der Pflanzenwelt und die Grundlagen der Systematik und Taxonomie werden vorgestellt sowie Bestimmungsübungen durchgeführt.

Es wird versucht, die behandelten einheimischen Blütenpflanzen in einem groben Raster systematisch zu ordnen und sie mit entsprechenden Ökosystemen in Verbindung zu bringen. Schlüsselthemen aus dem Bereich der Evolutionsbiologie („Blüte als Werkstatt der Evolution“) und Reproduktionsbiologie („Ökonomie im Umgang mit der Pollen- und Samenproduktion, Pollenschlauchkonkurrenz und Bestäubungssyndrome“) sind Inhalt der Begleitvorlesung. Schwerpunkte des praktischen Teils bestehen im Bestimmen von einheimischen Blütenpflanzen mit Hilfe eines Bestimmungsbuchs und der Erarbeitung von „Feldmerkmalen“ zur schnellen Erkennung der wichtigsten einheimischen Blütenpflanzenfamilien.

Das Modul ist Teil der biologischen Grundausbildung. Die Studenten erwerben die Fähigkeit, Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis zu identifizieren. Die genaue Beobachtungsgabe wird geschult, sie erwerben die Fähigkeit, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen.

b) *Lehrformen*

Kurs: Vorlesung, Praktikum

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Das Modul baut inhaltlich auf den Kenntnissen von Modul „Grundkurs Grundlagen der Biowissenschaften“ und Modul „Grundvorlesung Biologie 1“ auf.

d) *Verwendbarkeit des Modules*

Biologie (Bachelor), Biologische Grundausbildung in naturwissenschaftlichen Studiengängen mit Biologie als Nebenfach

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten*

Die Leistungsnachweise bestehen aus schriftlichen Prüfungen und einer praktischen Bestimmungsübung.

Die Modulnote wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

f) *Kreditpunkte und Noten*

Es werden 4 Kreditpunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*
Jährlich, Sommersemester

h) *Arbeitsaufwand*
Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) *Dauer*
Ein Semester

6.7 Modul Grundkurs Biodiversität Heimischer Tiere:

a) *Inhalte und Qualifikationsziele des Modules*
Die Biodiversität der Tierwelt und die Grundlagen der Systematik und Taxonomie werden vorgestellt sowie Bestimmungsübungen durchgeführt.

Inhalt des Kurses ist die Vermittlung von Formenkenntnis und Systematik der einheimischen Tiere. Mit Hilfe diagnostischer Methoden wird ein erster Einblick in die Biodiversität der Fauna gegeben. Vertreter von Insekten bis Wirbeltieren werden exemplarisch vorgestellt.

Das Modul ist Teil der biologischen Grundausbildung. Die Studenten erwerben die Fähigkeit, Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis zu identifizieren. Die genaue Beobachtungsgabe wird geschult. Sie erlernen exemplarisch, die Folgen von Theorie und Praxis des Faches für Natur und Umwelt zu beurteilen.

b) *Lehrformen*
Kurs: Vorlesung, Praktikum

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*
Das Modul baut inhaltlich auf den Kenntnissen von Modul „Grundkurs Grundlagen der Biowissenschaften“ bzw. Modul "Grundvorlesung Biologie 1" auf.

d) *Verwendbarkeit des Modules*
Biologie (Bachelor)
Biologische Grundausbildung in naturwissenschaftlichen Studiengängen mit Biologie als Nebenfach

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten*

Die Lerninhalte werden in Testaten und praktischen Prüfungen überprüft.
Die Modulnote wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

f) *Kreditpunkte und Noten*

Es werden vier Kreditpunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebots*

Jährlich, Sommersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

i) *Dauer*

Ein Semester

6.8 Modul Grundkurs Experimentelle Physiologie:

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*

Theoretische und praktische Einführung in die Tier- und Pflanzenphysiologie. Grundlegende Arbeitstechniken und Versuchsansätze der experimentellen Physiologie werden erworben, wobei der Bogen von den molekularen Vorgängen bis zum gesamten Organismus gespannt ist.

Das Modul ist Teil der biologischen Grundausbildung. Die Studenten erwerben die Fähigkeit, Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis zu identifizieren. Die genaue Beobachtungsgabe wird geschult. Die Studenten erlangen Kompetenzen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu erkennen und zu reduzieren. Sie erkennen die unterschiedlichen Potenziale von Frauen und Männer und deren Ressourcen sowie den Gewinn, der durch gleichberechtigtes Berücksichtigen zu erzielen ist.

b) *Lehrformen*

Kurs: Vorlesung, Praktikum, Seminar

1041

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*
Keine

d) *Verwendbarkeit des Modules*
Biowissenschaften (Bachelor)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*
Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus einer Klausur gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*
Es werden drei Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*
Jährlich, Wintersemester

h) *Arbeitsaufwand*
Der Arbeitsaufwand beträgt 90 Stunden.
Präsenzzeit: ca. 25 Stunden praktische Übungen mit Vorbesprechung

i) *Dauer*
Ein Semester; die Lehrveranstaltung kann als Block angeboten werden.

6.9 Modul Grundkurs Entwicklungsbiologie:

a) *Inhalte und Lernziel des Moduls*

Theoretische und Praktische in die Entwicklungsbiologie von tierischen und pflanzlichen Organismen.

Das Modul ist Teil der biologischen Grundausbildung. Die Studenten erwerben die Fähigkeit, Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis zu identifizieren. Die genaue Beobachtungsgabe wird geschult.

b) *Lehrformen*

Kurs: Vorlesung, Praktikum, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Keine

d) *Verwendbarkeit des Modules*

Biowissenschaften (Bachelor)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus einer Klausur gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden vier Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

Jährlich, Wintersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

Präsenzzeit: ca. 40 Stunden Kurs

i) *Dauer*

Ein Semester; die Lehrveranstaltung kann als Block angeboten werden.

6.10 Modul Grundkurs Methoden der Molekularen Biowissenschaften:

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*

Das Modul liefert die Basis an Methoden und Techniken der Biochemie, der Molekular- und der Mikrobiologie sowie eine Einführung in das wissenschaftliche Experimentieren und in die Laborpraxis.

Das Modul ist Teil der biologischen Grundausbildung. Die Studenten erwerben die Fähigkeit, Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis zu identifizieren. Die genaue Beobachtungsgabe wird geschult.

b) *Lehrformen*

Kurs: Vorlesung, Praktikum, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Modul Chemie sollte abgeschlossen sein

d) *Verwendbarkeit des Modules*

Biowissenschaften, Biologie (Bachelor), Biologische Grundausbildung in naturwissenschaftlichen Studiengängen mit Biologie als Nebenfach.

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Zu den einzelnen Kursen sind Protokolle anzufertigen. Die Modulnote wird aus den Klausuren zu den Teilen Biochemie, Molekularbiologie und Mikrobiologie gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden sechs Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

Sommersemester (Teil Biochemie), Wintersemester (Teil Mikro- und Molekularbiologie).

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 180 Stunden.

Präsenzzeit:

- Biochemie: ca. 5 Lehrstunden Vorlesung, ca. 40 Stunden Kurs
- Molekularbiologie: ca. 30 Stunden Kurs
- Mikrobiologie: ca. 25 Stunden Kurs

i) *Dauer*

Zwei Semester; die Lehrveranstaltung kann als Block angeboten werden.

6.11 Modul Kurse (Wahlpflicht):

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*

Der Studierende wählt seinen Interessen entsprechend einen Kurs spezieller Thematik aus einem Gebiet der Botanik, der Zoologie, Mikrobiologie, der Molekularbiologie, der Zellbiologie und Genetik, der Biochemie und den Life-Science Angeboten der Physik, Chemie und Mathematik. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

Die Studenten lernen, effizient auf ein Ziel hinzuarbeiten. Sie lernen Problemstellungen zu erkennen, zu reflektieren und zu diskutieren sowie das theoretische Wissen und die erworbenen Kompetenzen in Praxis umzusetzen.

b) *Lehrformen*

Kurs: Vorlesung, Praktikum, Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Die Veranstalter bzw. Veranstalterinnen können bestimmte Teilnahmevoraussetzungen definieren, für einige Veranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren des Moduls „Grundkurs Methoden der molekularen Biowissenschaften“ vorausgesetzt werden.

d) *Verwendbarkeit des Modules*

Biowissenschaften, Biologie (Bachelor)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Jeder Studierende muss einen Kurs aus dem Wahlpflicht-Angebot absolvieren, sollte das zweite Fach Chemie oder Physik sein, so sind 2 Kurse zu absolvieren. Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus den Prüfungsleistungen gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden vier bzw. acht Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

Veranstaltungen zum Modul werden jedes Semester angeboten, das regelhafte Stattfinden einer expliziten Veranstaltung ist nicht garantiert.

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 bzw 240 Stunden.
Präsenzzeit: ca. 40 bzw 80 Stunden, davon etwa hälftig theoretische und praktische Lehreinheiten.

i) *Dauer*

Das Modul kann sich über mehrere Semester erstrecken, die Lehrveranstaltungen können auch als Block angeboten werden.

6.12 Modul Chemie:

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*

Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der Allgemeinen und Organischen Chemie werden sowohl experimentell als auch theoretisch vermittelt.

Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Verfahren aus Nachbardisziplinen zur Problemlösung einzusetzen. Trans- und interdisziplinäres Denken und Handeln wird gefördert.

b) *Lehrformen*

Vorlesung, Praktikum, Seminar, Kolloquium

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Entfällt bei Chemie als zweitem Fach

d) *Verwendbarkeit des Modules*

Biologie (Bachelor), einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter naturwissenschaftlicher Studiengänge

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Praktika werden von einem Seminar begleitet. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussklausur, die am Ende des Praktikums stattfindet, ist das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums. Die Note des Moduls wird aus der Klausur gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden vier Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

Jährlich, Sommersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

Präsenzzeit:

- 30 Stunden Vorlesung
- 10 Stunden Tutorium
- Kurs mit 9 Praktikumsnachmittagen (4 h)

i) *Dauer*

Ein Semester

6.13 Modul Physik:

a) *Inhalte und Lernziel des Moduls*

Ziel des Moduls ist die Vermittlung der physikalischen Grundlagen von biologischen Systemen. Es gibt eine Einführung in die Grundlagen Mechanik, ausgedehnter Körper, Thermodynamik, Hydrodynamik, Elektrizitätslehre, Magnetismus, Wellen, Schwingungen, Optik, Atomphysik, Linienspektren, Röntgenstrahlung.

Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Verfahren aus Nachbardisziplinen zur Problemlösung einzusetzen. Trans- und interdisziplinäres Denken und Handeln wird gefördert.

b) *Lehrformen*

Vorlesung, Übung

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Modul entfällt bei Physik als zweites Faches

d) *Verwendbarkeit des Modules*

Biologie (Bachelor)

Einsetzbar in der naturwissenschaftlichen Grundausbildung modularisierter naturwissenschaftlicher Studiengänge

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus der Prüfungsleistung gebildet.

1048

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden vier Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

Jährlich, Wintersemester (März)

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.

Präsenzzeit:

ca. 45 Lehrstunden Vorlesung, ca. 30 Stunden Übungen

ca 20 Stunden mathematischer Vorkurs

i) *Dauer*

Ein Semester

6.14 Modul Zyklusvorlesungen (Wahlpflicht):

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*

Vertiefende theoretische Ausbildung in den Bereichen Biodiversität, Ökologie, Evolution, Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie, Molekularbiologie, Molekulare Zellbiologie, Genetik, Histologie, Morphologie der Zelle, Biochemie, Biophysik, Strukturbiologie, Biomathematik, Neurobiologie, Physiologie, Entwicklungsbiologie und Immunologie. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann Englisch sein.

Ziel ist das tiefer gehende Verständnis von biologischen Grundlagen und Zusammenhängen. Sie lernen, den eigenen Arbeitsprozess aktiv zu steuern selbstständig weitergehende Lernprozesse zu gestalten sowie relevante Literatur effizient zu recherchieren.

b) *Lehrformen*

Vorlesung

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Die Kenntnisse der Module „Grundvorlesungen 1 bis 4“, werden vorausgesetzt. Die Vorlesungen können aufeinander aufbauen.

d) *Verwendbarkeit des Modules*
Biologie (Bachelor)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*
Zwei zugeordnete Veranstaltungen müssen abgeleistet werden. Die Definition der Prüfungsleistung obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Leistungsnachweise der zwei absolvierten Lehrveranstaltungen gebildet.

f) *Leistungspunkte und Noten*
Es werden 8 Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*
Jedes Semester

h) *Arbeitsaufwand*
Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Stunden.
Präsenzzeit: ca. 60 Lehrstunden

i) *Dauer*
Das Modul kann sich über mehrere Semester erstrecken, die Lehrveranstaltungen können auch als Block angeboten werden.

6.15 Modul Vertiefungsseminar (Wahlpflicht):

a) *Inhalte und Lernziel des Moduls*

Der Erwerb, die Vertiefung und der Ausbau von biologischem Spezialwissen sind gekoppelt mit dem Erlernen verschiedener Präsentationstechniken sowie dem Erarbeiten einer Medienkompetenz. Durch die eigenständig erarbeiteten Vorträge und die anschließenden Diskussionen wird die Sprachkompetenz geschult und die Kommunikationsfähigkeiten ausgebaut. Die Unterrichtssprache der zugeordneten Veranstaltungen kann englisch sein.

b) *Lehrformen*
Seminar

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Nach Maßgabe des Veranstalters bzw. der Veranstalterin können spezielle Eingangsvoraussetzungen – wie das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Modulen oder Lehrveranstaltungen – definiert werden.

d) *Verwendbarkeit des Modules*
Biologie (Bachelor)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Dem Modul zugeordnete Veranstaltungen müssen abgeleistet werden. Die Definition des Leistungsnachweises obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden zwei Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

Veranstaltungen zum Modul werden jedes Semester angeboten, das regelhafte Stattfinden einer expliziten Veranstaltung ist nicht garantiert.

1051

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 60 Stunden.
Präsenzzeit: 30 Lehrstunden

i) *Dauer*

Ein Semester

6.16 Modul Bachelor-Arbeit:

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*

Ein Arbeitsthema aus dem Gebiet des Studienfaches soll in der wissenschaftlichen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden. Das Ergebnis wird schriftlich in der Bachelor-Arbeit, die eine Zusammenfassung enthält, festgehalten.

Es wird die Kompetenz der selbstständigen Bearbeitung eines begrenzten Themas aus einem Gebiet der Biowissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden erworben. Es dient der Erarbeitung vertiefter Kenntnisse der biologischen Grundlagen des Gebietes sowie eines zusammenhängenden Verständnisses der theoretischen und experimentellen Konzepte und Methoden der Biowissenschaften. Ein fachliches und berufliches Selbstverständnis wird entwickelt.

b) *Lehrformen*

Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Alle studienbegleitenden Teilprüfungen der biologischen Pflichtmodule (Anlage 1 Prüfungsordnung: 1-12) müssen erfolgreich absolviert sein.

Als Zweitfach muss Chemie oder Physik oder Mathematik oder Informatik oder Geographie gewählt sein

d) *Verwendbarkeit des Modules*

Biologie (Bachelor)

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/innen, der Betreuer/ die Betreuerin sollte der Prüfer/in sein. Das Modul muss spätestens ein Jahr nach der letzten studienbegleitenden Teilprüfung begonnen werden.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 12 Leistungspunkte vergeben.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

Jedes Semester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.
Präsenzzeit: ca. sechs Wochen

i) *Dauer*

Acht Wochen, in Ausnahmefällen auf Antrag zwei Wochen Verlängerung

6.17 Modul Biodiversitäts-Exkursionen:

a) *Inhalte und Lernziel des Modules*

Kennenlernen und praktische Erarbeitung naturwissenschaftlicher Zusammenhänge in situ, Kennenlernen von Arten in einheimischen Ökosystemen und ihre systematische Zuordnung.
Förderung transdisziplinärer Kompetenzen wie Eigenverantwortlichkeit, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit.

b) *Lehrformen*

Exkursion

c) *Voraussetzungen für die Teilnahme*

Nach Maßgabe des Veranstalters bzw. der Veranstalterin können Teilnahmevoraussetzungen definiert werden.

d) *Verwendbarkeit des Modules*

Biologie Bachelor

1053

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

e) *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten*

Das Modul wird nicht mit einer Note bewertet, es gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Teilnahme an fünf zugeordneten Veranstaltungen bestätigt ist. Es ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

f) *Leistungspunkte und Noten*

Es werden 2 Leistungspunkte vergeben.
Das Modul ist unbenotet.

g) *Häufigkeit des Angebotes*

jedes Semester, Schwerpunkt im Sommersemester

h) *Arbeitsaufwand*

Der Arbeitsaufwand beträgt 60 Stunden.
Präsenzzeit: unterschiedlich

i) *Dauer*

Die Veranstaltungen können während des gesamten Studiums absolviert werden.

1054

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015

28.08.2015

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Alte Geschichte

vom 10. August 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Alte Geschichte vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors 18/2007, S. 1901), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Alte Geschichte vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 8/2010, S. 383), beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für den Masterstudiengang Alte Geschichte (120 LP) muss der Anteil im Fach Alte Geschichte des ersten Studienabschlusses in der Regel mindestens 50 % oder 70 ECTS-Punkte und in Ausnahmefällen mindestens 20 % oder 28 ECTS-Punkte betragen; in den ebenfalls für den Masterstudiengang Alte Geschichte qualifizierenden Fächern Klassische Archäologie und Klassische Philologie muss der jeweilige Anteil der betreffenden Fächer mindestens 50 % oder 70 ECTS-Punkte betragen.“

1056

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. August 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biochemie

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie vom 13. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 185), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 77), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 2 neu eingefügt: „Trägerfakultät ist die Fakultät für Biowissenschaften“.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst: „Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultäten für Biowissenschaften und für Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).
3. § 4 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) ausgestellt.“

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. November. Wiederwahl ist möglich.“

5. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Weitere Prüfer können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag bestellt werden.“

6. In § 11 Abs. 3 wird an Satz 6 folgender Halbsatz neu angefügt:
„. unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.“

7. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen und wird vor zwei Prüfenden, von denen der Eine das Fach Biochemie, der Andere eines der Fächer Anorganische, Organische oder Physikalische Chemie repräsentiert, abgelegt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und der Lehrinhalte der einzelnen Module erkennt. Jede Teilprüfung dauert etwa 25 Minuten und muss bestanden werden, im Falle eines Nichtbestehens muss nur der nichtbestandene Teil wiederholt werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Teilprüfungen. Falls die Teilprüfungen separat abgelegt werden, ist vom Prüfenden ein sachkundiger Beisitzer zu bestellen.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a) muss die mündliche Abschlussprüfung zeitnah nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung erfolgen.

(4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b) muss die mündliche Abschlussprüfung zeitnah nach Abgabe der Bachelor-Arbeit abgelegt werden.“

8. § 16 a Freiversuch wird gestrichen.

9. In § 17 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a) muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit zeitnah nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen.

(4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b) muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit zeitnah nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beginnen.“

10. In § 17 wird der Absatz 5 gestrichen, die restlichen Absätze und die Bezüge verschieben sich entsprechend.

11. In § 18 Abs. 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

12. In § 19 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Davon abweichend wird die Note des Moduls Mathematik mit dem Faktor 0,5 gewichtet.“

13. In § 22 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst „ Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die zweisprachige (englisch und deutsch) Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses.“

14. In Anlage 1 werden unter B Pflichtmodule beim Modul „ES Einführung in das Studium“ die Leistungspunkte von „4“ auf „1“ reduziert.

15. In Anlage 2 werden beim Modul „Methoden der Biochemie“ die Anzahl der Leistungspunkte von „6“ auf „9“ erhöht.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu sechs Semester die bisher gültigen Regelungen. Davon ausgenommen ist die Regelung in § 11 Abs. 3.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Chemie

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

§ 1 Form des Studiums

§ 2 Inkrafttreten

TEIL A (100 % Studiengang)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ A3 Zweck des Studiums und der Prüfung

§ A4 Bachelor-Grad

§ A5 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

§ A6 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten

§ A7 Prüfungsausschuss

§ A8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ A9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- § A10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § A11 Arten der Prüfungsleistungen**
- § A12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § A13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § A14 Bewertung der Prüfungsleistungen**

II. Bachelor-Prüfung

- § A15 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor- Prüfung**
- § A16 Zulassungsverfahren für die Bachelor - Prüfung**
- § A17 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**
- § A18 Mündliche Abschlussprüfung**
- § A18a Freiversuch**
- § A19 Bachelor - Arbeit**
- § A20 Abgabe und Bewertung der Bachelor - Arbeit**
- § A21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § A22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § A23 Bachelor - Zeugnis**
- § A24 Bachelor - Urkunde**

III. Schlussbestimmungen

- § A25 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § A26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Anlagen Teil A

TEIL B (50 % Studiengang)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § B3 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § B4 Bachelor-Grad**
- § B5 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**
- § B6 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten**
- § B7 Prüfungsausschuss**
- § B8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § B9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § B10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § B11 Arten der Prüfungsleistungen**
- § B12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § B13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § B14 Bewertung der Prüfungsleistungen**

II. Bachelor-Prüfung

- § B15 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor- Prüfung**
- § B16 Zulassungsverfahren für die Bachelor - Prüfung**
- § B17 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**
- § B18 Mündliche Abschlussprüfung**
- § B19 Bachelor - Arbeit**
- § B20 Abgabe und Bewertung der Bachelor - Arbeit**
- § B21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § B22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § B23 Bachelor - Zeugnis**
- § B24 Bachelor - Urkunde**

1064

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

III. Schlussbestimmungen

§ B25 Ungültigkeit von Prüfungen
§ B26 Einsicht in die Prüfungsakten

Anlagen Teil B

§ 1 Form des Studiums

Der Bachelorstudiengang Chemie kann in zwei Varianten studiert werden:

a) Als 100 % Studiengang mit dem Abschlussziel Bachelor of Science. Diese Variante wird geregelt durch Teil A dieser Prüfungsordnung.

b) Als 50 % Studiengang. In der Regel bereitet die Studienvariante als Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption in Kombination mit einem weiteren 50 % Fach auf einen anschließenden Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium vor.

Die interdisziplinäre Option der 50 %-Studienvariante kann in Kombination mit einem zweiten naturwissenschaftlichen Studiengang zur Qualifizierung für eine forschungsorientierte Weiterbildung im Rahmen eines Master of Science-Studiengangs führen.

Die 50 % Studienvariante wird geregelt durch Teil B dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

TEIL A (100 % Studiengang)

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ A3 Zweck des Studiums und der Prüfung

(1) Der 100 %-Bachelor-Studiengang Chemie wird von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften organisiert. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Chemie in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden und insbesondere für ein konsekutives Master-Studium der Chemie befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich in einem Bereich auch außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ A4 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ A5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (148 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP).

Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte.

Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen A1 und A2 aufgeführt, wobei zu deren Abfolge der Modellstudienplan des Modulhandbuches beachtet werden sollte.

Zudem ist es im Rahmen des Wahlpflichtbereichs den Studierenden möglich, sich fachlich und überfachlich zu qualifizieren.

(3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Modul ACII.

Zur Abschlussprüfung des Modules ACII kann nur zugelassen werden, wer die übrigen Prüfungsleistungen des Modules erbracht hat.

Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn die Prüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (5) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (7) Im Wahlpflichtbereich stehen 15 Leistungspunkte zur Verfügung. Diese sollen in einem der in Anlage A5 aufgeführten Fächer erworben werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch ein anderes Fach genehmigt werden.
- (8) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § A17 Abs. 1 abgeschlossen.
- (9) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ A6 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar. Die übergreifenden Kompetenzen sind in die Fachstudien integriert (vgl. Anlage A3).

- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ A7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Chemie und je zwei Professorinnen bzw. Professoren der Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden; der bzw. die Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, seine Stellvertretung, die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden von der Fakultät bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ A8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der bzw. die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Chemie lehren.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Bei der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung bestimmt der Bachelor-Prüfungsausschuss die Prüferkombinationen und gewährleistet dabei, dass das Fach in der notwendigen Breite geprüft wird. Der Prüfling hat das Recht, Präferenzen anzugeben, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § A7 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ A9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystemes erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystemes erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % dieses Chemiestudienganges ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ A10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ A11 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form),
3. die Bachelor-Arbeit,
4. die mündliche Abschlussprüfung.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ A12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ A13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.

(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsarbeiten darf zwei Wochen nicht überschreiten.

§ A14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Modules abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ A21, Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage A4 genannten internationalen Bewertungen.

Abschnitt II. Bachelor-Prüfung

§ A15 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor - Prüfung

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage A1 und Anlage A2 genannten Lehrveranstaltungsmodulen (außer W-Module und im Fall der Prüfungsreihenfolge § A17 Abs. 4b auch außer Modul Bachelor-Abschlussprüfung).

(3) Für die Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage A1 und Anlage A2 genannten Lehrveranstaltungsmodulen (außer W-Module und im Fall der Prüfungsreihenfolge § A17 Abs. 4a auch außer Modul Bachelor-Arbeit).

§ A16 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § A15 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelor-Prüfung oder Diplom-Vorprüfung im Fach Chemie oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Chemie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

(2) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Chemie oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die Zwischenprüfung im Lehramts-Studiengang Chemie oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Abs. 4 Nr. 3, verloren hat oder
 5. der Prüfling sich im Bachelor-Studiengang Chemie, im Diplom-Studiengang Chemie oder im Lehramts-Studiengang Chemie in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Erklärung gemäß § A15 Abs. 1 Nr. 2 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfenden abzugeben.

§ A17 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen A1 und A2,
 2. einer mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist in der Reihenfolge
- a) Studienbegleitende Prüfungsleistungen – mündliche Abschlussprüfung - Bachelor-Arbeit
 - oder
 - b) Studienbegleitende Prüfungsleistungen – Bachelor-Arbeit – mündliche Abschlussprüfung
- abzulegen.
- (5) Von der Regelung nach Abs. 4 sind die Module des Wahlpflichtbereiches (W-Module) ausgenommen. Diese sollen aber spätestens in dem Semester abgeschlossen werden, in dem die mündliche Abschlussprüfung absolviert wurde.

§ A18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung vor drei Prüfenden, die die Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie repräsentieren müssen, als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und der Lehrinhalte der einzelnen Module erkennt. Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § A17 Abs. 4a) muss die mündliche Abschlussprüfung spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, der auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung (außer W-Module) folgt.

(4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § A17 Abs. 4b) muss die mündliche Abschlussprüfung spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin desjenigen Semesters abgelegt werden, in dem die Abgabe der Bachelor-Arbeit erfolgen muss.

(5) In jedem Sommersemester werden drei Prüfungstermine angeboten: vor Beginn der Vorlesungszeit, Anfang Juni und Anfang Juli.

(6) Bei Versäumen der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fristen gilt die mündliche Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(7) Die mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ A18a Freiversuch

- (1) Wird die mündliche Abschlussprüfung im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § A17 Abs. 4a) nach ununterbrochenen Fachstudium spätestens vor dem Beginn des 6. Fachsemesters und im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § A17 Abs. 4b) nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens bis zum 1. Prüfungstermin des 6. Fachsemesters abgelegt und wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie auf Antrag nicht als Prüfungsversuch (Freiversuch).

- (2) Ist die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen des Freiversuches bestanden, so kann sie innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Es gilt die bessere Note.

- (3) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Abs. 1 bleiben Semester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund das Studium ausgesetzt und eine Beurlaubung erfolgt war. Ebenso bleiben Studienaufenthalte im fremdsprachigen Ausland bis zur Dauer von zwei Semestern unberücksichtigt, wenn eine Einschreibung im entsprechenden Fach an einer ausländischen Universität erfolgt ist und Leistungsnachweise in angemessenem Umfang erworben wurden. Ferner bleiben Zeiten bis zu zwei Semester bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität unberücksichtigt.

- (4) Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist nicht zulässig. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

§ A19 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Chemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § A8 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden. Sie soll i.d.R. an einem chemischen Institut der Fakultät angefertigt werden.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § A17 Abs. 4a) soll der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens drei Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § A17 Abs. 4b) soll der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens drei Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (5) Bei Versäumen der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache anzufertigen.

§ A20 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. § A8 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren darf zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § A14 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ A21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module gem. Anlage A1 und A2 erfolgreich absolviert wurden und jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und jede nicht benotete studienbegleitende Prüfungsleistung bestanden ist.

(2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § A14 entsprechend.

(3) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Noten der einzelnen benoteten Module in Anlage A1 und A2 einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung und der Bachelor-Arbeit entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend wird die Note des Moduls Mathematik mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

§ A22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss bei einer einzigen Modulprüfung aus dem Gesamtbereich Physik, Mathematik, Biochemie und bei zwei Modulprüfungen aus dem Gesamtbereich der Chemie (chemische Module gemäß Anlagen A1 und A2 ohne WI; WII und ohne BA) möglich. Beim Modul Bachelor-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen. Für die Orientierungsprüfung gilt § A5 Abs. 4.

- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmodules führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ A23 Bachelor-Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

§ A24 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ A25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ A26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

Anlage A1: Grundmodule der Bachelor-Prüfung

Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modul	LP/CP
ACI	Allgemeine Chemie	6
ACII	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12
ACIII	Reaktionsklassen in der Anorganischen Chemie	12
OCI	Grundlagen der Organischen Chemie	9
OCII	Organisch-Chemisches Praktikum	15
MCI	Spektroskopiekurs	9
PCI	Physikalische Chemie I	9
PCII	Physikalische Chemie II	12
PI	Physik A	6
PII	Physik B und Physikalisches Praktikum	9
M	Mathematik	6
BC	Biochemie	6

Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Modulnummer	Modul	LP/CP
GS I	Sicherheit und Gefahrstoffkunde I	0
GS II	Sicherheit und Gefahrstoffkunde II	3

**Anlage A2: Vertiefungsmodule der Bachelor-Prüfung
 (Wahl-)pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und
 Benotung**

Modulnummer	Modul	LP/CP
AC IV	Anorganische Chemie IV	6
OCIII	Mechanismen synthetisch wichtiger Reaktionen	3
MCII	Praktikum Methoden der Molekülchemie	12
PCIII	Physikalische Chemie III	9
WI; II	Wahlpflicht I und II	15
BA	Bachelorarbeit	12
BP	Mündliche Abschlussprüfung	9

Anlage A3:

Kompetenz	Modul	LP/CP
Vortragstechniken	AC III, OC II, MC II	4
Teamfähigkeit	AC III, OC II, MC II, PC II, PC III	2
Zeitmanagement	AC II, AC III, OC II, MC II, PC III	2
Integratives und kreatives Denken	AC II, AC III, OC II, MC II, PC III - BP	4
Wiss. Schreiben	AC II, AC III, OC II, MC II, PC III, BA	4
Wiss. Englisch	Alle Module (verstärkt in MC II, PC III, BA)	4

1095

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Anlage A4: Benotung nach ECTS

Die relative Benotung nach ECTS erfolgt entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Anlage A5: Module im Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich müssen Module (W I und W II) im Umfang von insgesamt 15 LP absolviert werden. Die Wahlpflichtbereich-Module W I und W II können aus einem oder zwei der unten aufgeführten Gebiete gewählt werden:

Astronomie

Teilgebiete der Biologie:

Botanik, Molekularbiologie, Ökologie, Zellbiologie, Zoologie

Teilgebiete der Chemie:

Biochemie, Radiochemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie

Biophysik

Geologie

Hygiene

Informatik

Jura

Mathematik

Mineralogie, Kristallographie

Pharmakologie und Toxikologie

Teilgebiete der Pharmazie:

Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Technologie

Physik

Physiologie

Umweltgeochemie

Wirtschaftswissenschaften

TEIL B (50 % Studiengang)

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ B3 Zweck des Studiums und der Prüfung

(1) Der 50 % Bachelor-Studiengang Chemie wird von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften organisiert. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er grundlegende wissenschaftliche und methodische Fertigkeiten in den Teilgebieten der Chemie. Die Lehramtsoption des Studiengangs bereitet auf einen Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie vor. Dazu werden neben fachwissenschaftlichen Inhalten auch fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen erworben sowie schulpraktische Erfahrungen erlangt. Die interdisziplinäre Option ermöglicht die Kombination mit einem zweiten naturwissenschaftlichen Studiengang und führt zur Qualifizierung für eine forschungsorientierte Weiterbildung im Rahmen eines Master of Science-Studienganges.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Bei Wahl der Lehramtsoption soll die Qualität und Professionalität in Hinblick auf den Lehrerberuf geprüft werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ B4 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") wenn Chemie gemäß § B5 Abs. 2 als 1. Hauptfach studiert wurde.

§ B5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer mit einem Fachanteil von je 50 %. Hierbei entfallen auf jedes Fach 74 LP/CP, auf fachübergreifende Kompetenzen insgesamt 20 LP/CP und auf die Bachelorarbeit 12 LP/CP. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.

Die zu absolvierenden Module für das Studium sind in der Anlage B1 aufgeführt, wobei zu deren Abfolge der Modellstudienplan des Modulhandbuches beachtet werden sollte.

(2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education muss im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen das Modul Lehramtsoption gewählt werden. Die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg" ist zu beachten.

(3) Mit dem 50 % Fach Chemie können Bachelor-Studiengänge mit einem Fachanteil von 50 % gemäß Anlage B2 kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot an der Universität Heidelberg besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist in diesem Fall das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß §§ B21 und B22 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfaches.

Bei einem Fachanteil von 50 % kann die Bachelorarbeit in der Regel in Chemie nur angefertigt werden, wenn als weiteres Hauptfach eines der in Anlage B3 genannten Fächer gewählt wurde. Ausnahmen können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden, wenn eine positive Stellungnahme des Betreuers vorliegt.

(4) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren der Module „Allgemeine Chemie“ und „Einführung in die Anorganische Chemie“ (Module AC_B1 bzw. AC_B2).

Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn die Prüfungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(5) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (6) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.

- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

- (8) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § B15 Abs. 1 abgeschlossen.

- (9) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ B6 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten).

- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ B7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Chemie, je einem Professor aus den drei Fachgebieten Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie je einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden aus dem Fachbereich Chemie. Der Studierende besitzt eine beratende Stimme.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, seine Stellvertretung, die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden von der Fakultät bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ B8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der bzw. die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfenden müssen in einem Bachelor-Studiengang Chemie lehren.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.

- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Bei der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung bestimmt der Bachelor-Prüfungsausschuss die Prüferkombinationen und gewährleistet dabei, dass das Fach in der notwendigen Breite geprüft wird. Der Prüfling hat das Recht, Präferenzen anzugeben, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung mindestens drei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § B7 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ B9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystemes erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystemes erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % dieses Chemiestudienganges ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ B10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflinges oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ B11 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form),
3. die Bachelor-Arbeit,
4. die mündliche Abschlussprüfung.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ B12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ B13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.

(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflinges auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsarbeiten darf zwei Wochen nicht überschreiten.

§ B14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Modules abgeschlossen sein.

1111

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ B21, Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage B5 genannten internationalen Bewertungen.

Abschnitt II. Bachelor-Prüfung

§ B15 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor - Prüfung

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage B1 genannten Lehrveranstaltungsmodulen (außer dem Modul mündliche Bachelor-Abschlussprüfung im Fall der Prüfungsreihenfolge § B17 Abs. 4b).

(3) Für die Zulassung zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage B1 genannten Lehrveranstaltungsmodulen (außer dem Modul Bachelor-Arbeit im Fall der Prüfungsreihenfolge § B17 Abs. 4a).

§ B16 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in § B15 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelor-Prüfung oder Diplom-Vorprüfung im Fach Chemie oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Chemie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Chemie oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die Zwischenprüfung im Lehramts-Studiengang Chemie oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Abs. 4, Nr. 3, verloren hat oder
 5. der Prüfling sich im Bachelor-Studiengang Chemie, im Diplom-Studiengang Chemie oder im Lehramts-Studiengang Chemie in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Erklärung gemäß § B15 Abs. 1 Nr. 2 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfenden abzugeben.

§ B17 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Chemie besteht aus
1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlage B1,
 2. einer mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Bachelor-Arbeit (sofern Chemie das 1. Hauptfach ist).
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist in der Reihenfolge
- a) Studienbegleitende Prüfungsleistungen - mündliche Abschlussprüfung - Bachelor-Arbeit
- oder
- b) Studienbegleitende Prüfungsleistungen – Bachelor-Arbeit – mündliche Abschlussprüfung
- abzulegen.

§ B18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung vor drei Prüfenden, die die Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie repräsentieren müssen, als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und der Lehrinhalte der einzelnen Module erkennt. Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § B17 Abs. 4a) muss die mündliche Abschlussprüfung spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, der auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung im Fachbereich Chemie folgt.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § B17 Abs. 4b) muss die mündliche Abschlussprüfung spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, der auf die Abgabe der Bachelor-Arbeit folgt.
- (5) Für Studierende, die Chemie nicht als 1. Hauptfach studieren, muss die mündliche Abschlussprüfung spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, der auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung im Fachbereich Chemie folgt.
- (6) In jedem Sommersemester werden drei Prüfungstermine angeboten: Vor Beginn der Vorlesungszeit, Anfang Juni und Anfang Juli.

(7) Bei Versäumen der in Abs. 3 Abs. 4 und Abs. 5 genannten Fristen gilt die mündliche Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(8) Die mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ B19 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann gemäß § B5 Abs. 3 im Fach Chemie angefertigt werden und ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Chemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § B8 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden. Sie soll i.d.R. an einem chemischen Institut der Fakultät angefertigt werden.

(3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § B17 Abs. 4a) soll der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens drei Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.

(4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § B17 Abs. 4b) soll der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens drei Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung im Fachbereich Chemie beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.

- (5) Bei Versäumen der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache anzufertigen.

§ B20 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. § B8 Abs 1 und 2 gelten entsprechend. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren darf zwei Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § B14 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.

- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ B21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und jede nicht benotete studienbegleitende Prüfungsleistung bestanden ist.

(2) Bei der Beantragung des Zeugnisses sind dem Prüfungssekretariat Bescheinigungen vorzulegen über

- die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Hauptfach im Umfang von 74 LP,
- die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Bereich der übergreifenden Kompetenzen im Umfang von 20 LP.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den Noten der beiden Fächer und der Bachelorarbeit gebildet. Die übergreifenden Kompetenzen gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die beiden Fachnoten gehen je zu 74/160, die Bachelorarbeit zu 12/160 in die Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Die Fachnote Chemie wird gebildet aus den benoteten Modulen gemäß Anlage B1. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.

(5) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § B14 entsprechend.

§ B22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss bei drei Modulprüfungen aus dem Gesamtbereich der Chemie (gemäß Anlage B1) möglich. Für die Orientierungsprüfung gilt § B5 Abs. 5.

- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmodules führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ B23 Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

§ B24 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ B25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ B26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

Anlage B1: Module für den 50 % Bachelorstudiengang Chemie mit Lehramtsoption

Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modul	LP/CP
AC_B1	Allgemeine Chemie	13 + 2 ¹
AC_B2	Grundlagen der Anorganischen Chemie	10
OC_B1	Grundlagen der Organischen Chemie	9
OC_B2	Organisches Praktikum	13
PC_B1	Einführung in die Physikalische Chemie I	9
PC_B2	Physikalisch-Chemisches Praktikum	5
GMP	Grundlagen der Mathematik und Chemie	9
AP_B	Mündliche Abschlussprüfung	4
BA	Bachelorarbeit	12 ²

Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Modulnummer	Modul	LP/CP
GS_B	Sicherheit und Gefahrstoffkunde II	2

¹ 2 LP für in das Modul integrierte fachdidaktische Inhalte

² Sofern Chemie 1. Hauptfach

Anlage B2: Fächer, die gemäß § B5(3) mit dem 50 % Bachelorstudiengang Chemie kombiniert werden können

- Bildende Kunst
- Biologie
- Chinesisch
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Jüdische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Musik (Kooperation mit Mannheim)
- Philosophie/Ethik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Russisch
- Spanisch
- Sport
- Wirtschaftswissenschaft

Anlage B3: Kombinationsfächer, mit denen die Bachelorarbeit im Fach Chemie in der Regel angefertigt werden kann

- Biologie
- Geographie
- Informatik
- Mathematik
- Physik

Anlage B4: Übergreifende Kompetenzen

1. Lehramtsoption:

Bei der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend/gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaft (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum I (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum II (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

Im Fach Chemie sind die zwei Leistungspunkte für den Bereich Fachdidaktik in das fachwissenschaftliche Modul AC_B1 integriert.

2. Interdisziplinäre Option:

Das Modul ist nur wählbar, wenn als weiteres 50 % Fach eine Naturwissenschaft (Biologie, Geographie, Informatik, Mathematik, Physik) gewählt wurde.

Da die interdisziplinäre Option in der Regel auf einen anschließenden „Master of Science“ vorbereitet, sollten die im Bereich übergreifenden Kompetenzen gewählten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung dieses Ziels gewählt und die Zulassungssatzungen des jeweiligen Masterstudienganges beachtet werden.

Die 20 LP im Bereich der übergreifenden Kompetenzen liegen je hälftig in der Verantwortung der beiden 50 % Fächer.

Von diesen 10 LP sind in der Chemie 2 LP aus dem Bereich Fachdidaktik in das Modul AC_B1 integriert. Es werden erste, grundlegende Kenntnisse über die Gestaltung chemiespezifischer Lernprozesse vermittelt.

Die restlichen 8 LP sollten, abhängig von den weiteren Studienzielen, folgendermaßen von den Studierenden verplant werden:

- a) Chemie ist 2. Hauptfach, die Bachelorarbeit wird in der anderen Naturwissenschaft angefertigt und ggf. wird ein „Master of Science“-Studium in dieser anderen Naturwissenschaft angestrebt:
 - ⇒ grundsätzlich können Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Angebot der Universität Heidelberg gewählt werden, welche für spätere berufliche Ziele von Nutzen sind,
 - ⇒ es wird empfohlen, bei der Wahl der Lehrveranstaltungen ggf. die Zulassungsvoraussetzungen für den eventuell angestrebten Masterstudiengang zu beachten.

- b) Chemie ist 1. Hauptfach, die Bachelorarbeit wird in einer Teildisziplin der Chemie angefertigt und ggf. wird ein Master of Science Studium im Fach Chemie angestrebt:
- ⇒ grundsätzlich können Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Angebot der Universität Heidelberg gewählt werden, welche für spätere berufliche Ziele von Nutzen sind,
 - ⇒ sollte ein späteres Masterstudium im Fach Chemie angestrebt werden, sollten allerdings dringend die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang berücksichtigt werden.
Link zur Zulassungssatzung
 - es wird in diesem Fall dringend empfohlen, Module/Teilmodule aus dem Angebot des 100 % Bachelorstudienganges Chemie zu belegen,
 - sollten weitere LP aus dem Bereich übergreifende Kompetenzen des zweiten 50 % Faches zur freien Verfügung stehen, empfehlen wir, auch diese im Bereich Chemie zu verplanen.

1129

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Anlage B5: Benotung nach ECTS

Die relative Benotung nach ECTS erfolgt entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1130

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Vierte Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Deutsche Philologie

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Deutsche Philologie vom 12. November 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010, S. 1821), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2013, S. 721) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. Juli 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe) und Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, die ausreichend für die Lektüre literarischer und wissenschaftlicher Texte sind. Im Begleitfach (Fachanteil 25 %) werden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen verlangt. Der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein ist im Begleitfach (Fachanteil 25 %) nicht erforderlich; Latein kann jedoch eine der beiden nachzuweisenden Fremdsprachen sein. Der Nachweis erfolgt durch die Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel vier Jahre Schulunterricht / Niveau B 1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) und/oder durch entsprechende Zeugnisse. Der Nachweis der Grundkenntnisse in Latein und der Lesekenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (im Hauptfach mit Fachanteil 50 %) bzw. der Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (im Begleitfach mit Fachanteil 25 %) ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen, die für das 5. und 6. Fachsemester vorgesehen sind, und muss daher in der Regel spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht werden. Soweit die geforderten Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind und während des Studiums erworben werden müssen, bleiben zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.“

2. In § 4 wird Punkt 2 wie folgt neu gefasst: „2. über die in § 3 Abs. 4 geforderten Sprachkenntnisse.“

3. In § 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Bei der B.A.-Abschlussprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung, die im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) abgelegt wird.“

4. In § 7 Abs. 1 Punkt 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Im Schwerpunkt (Modul B 3.1) werden zwei Themen im Umfang von jeweils 15 Minuten geprüft.“

5. In § 7 Abs. 1 wird Punkt 2 wie folgt neu gefasst: „Im zweiten Fachgebiet (Modul B 3.2) wird ein Thema aus den unter 1. genannten Bereichen im Umfang von 15 Minuten geprüft.“

6. In § 7 wird Absatz 2 gestrichen; die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

7. In § 7 wird Absatz 3 (zuvor 4) wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Prüfung dauert im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) 45 Minuten.“

8. In Anlage 1 wird in der Übersicht über die Module des Hauptfachs die letzte Zeile wie folgt neu gefasst: „B 3.5: Bachelor-Abschlussprüfung: max. 6 Wochen – 5 LP/CP.“

9. In Anlage 1 wird die Übersicht über die Module des Begleitfachs wie folgt neu gefasst:

- Begleitfach (Fachanteil 25 %): 16 SWS, 35 LP/CP mit Spezialisierung in einem der drei Fachgebiete:
 - ❖ Germanistische Sprachwissenschaft oder
 - ❖ Ältere deutsche Philologie oder
 - ❖ Neuere deutsche Literaturwissenschaft.

B 1.2: 6 SWS – 9 LP/CP.

B 2.3/a-c: 4 SWS – 12 LP/CP. Das Erbringen des Leistungsnachweises im Proseminar setzt den erfolgreichen Abschluss der Einführung im jeweiligen Fachgebiet voraus.

B. 2.4./a-c: 4 SWS – 5 LP (Fachgebiet frei wählbar).

B 3.3/a-c: 2 SWS – 9 LP/CP Das Modul, das aus BA B 3.3 gewählt wird, muss aus dem gleichen Fachgebiet stammen wie das Modul, das aus BA B 2.3, d.h. als Spezialisierung gewählt wurde.

10. In Anlage 1 wird unter „Begleitfach (Fachanteil 25 %)“ das Wahlpflichtmodul 2.4 (a-c) wie folgt neu eingefügt:

1135

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

**B 2.4/a Begleitfach Deutsche Philologie (in jeder Spezialisierung wählbar):
Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft (4 SWS, 5 LP/CP) (25 %: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Übung</u> oder <u>Lektürekurs</u> zur Germanistischen Sprachwissenschaft (Lektürekurs)	Ü	2	4-5	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	90 Std.
<u>Vorlesung</u> Sprachwissenschaft	V	2	4-5	2	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 15 Std. 0,5 LP Leistungsnachw. 15 Std. 0,5 LP	60 Std.
		4		5		150 Std.

Die Note der Vorlesung wird nicht zur Berechnung der Modulnote herangezogen; die Modulnote entspricht der Note der Übung / des Lektürekurses.

1136

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

**B 2.4/b Begleitfach Deutsche Philologie (in jeder Spezialisierung wählbar):
Wahlpflichtmodul Ältere deutsche Philologie (4 SWS, 5 LP/CP) (25 %: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP		Gesamtaufwand
<u>Übung</u> oder <u>Lektürekurs</u> zur mittelhochdeutschen Sprache und Literatur (Lektürekurs)	Ü	2	4-5	3	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std. 1 LP	
					Leistungsnachw.	30 Std. 1 LP	
<u>Vorlesung</u> Mediävistik	V	2	4-5	2	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP	60 Std.
					Vor-/Nachbereitung	15 Std. 0,5 LP	
					Leistungsnachw.	15 Std. 0,5 LP	
		4		5			150 Std.

Die Note der Vorlesung wird nicht zur Berechnung der Modulnote herangezogen; die Modulnote entspricht der Note der Übung/des Lektürekurses.

1137

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

**B 2.4/c Begleitfach Deutsche Philologie (in jeder Spezialisierung wählbar):
Wahlpflichtmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS, 5 LP/CP)
(25 %: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP		Gesamtaufwand
<u>Übung</u> oder <u>Lektürekurs</u> zur Neuere deutschen Literatur (Lektürekurs)	Ü	2	4-5	3	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std. 1 LP	
					Leistungsnachw.	30 Std. 1 LP	
<u>Vorlesung</u> Literaturwissenschaft	V	2	4-5	2	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP	60 Std.
					Vor-/Nachbereitung	15 Std. 0,5 LP	
					Leistungsnachw.	15 Std. 0,5 LP	
		4		5			150 Std.

Die Note der Vorlesung wird nicht zur Berechnung der Modulnote herangezogen; die Modulnote entspricht der Note der Übung/des Lektürekurses.

11. In Anlage 1 wird unter „Prüfungsmodule“ wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsmodule – Hauptfach (Fachanteil 50 %)“

**B 3.4 Deutsche Philologie BA Bachelor-Arbeits-Modul (12 LP/CP)
(50 %, 1. Hauptfach: Pflichtmodul)**

Bachelor-Arbeit gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung und § 16 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.

**B 3.5 Deutsche Philologie BA *Prüfungsmodul* (5 LP/CP)
(50 %: Pflichtmodul)**

BA-Prüfung gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung und § 18 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelorstudiengang Deutsche Philologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. Juli 2013 Anwendung finden.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Physik

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 24. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Januar 2007, S. 249), zuletzt geändert am 20. November 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013, S. 835), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bachelor-Studiengang Physik wird von der Fakultät für Physik und Astronomie organisiert. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Physik in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden und insbesondere zu einem konsekutiven Master-Studium der Physik befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zusätzlich zu qualifizieren. Für Studierende, die das Lehramt an Gymnasien anstreben, wird die Möglichkeit einer vertieften Ausbildung – gemäß Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg – geboten.“

2. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.“

3. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module gem. Anlagen 1 bis 4 (bzw. gem. den Anlagen 7 und 9 für das Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik) erfolgreich absolviert wurden und jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung und die Bachelor-Arbeit (sowie für das Vertiefungsfach Lehramt an Gymnasien zusätzlich die Fachnote des Kombinationsfaches aus Anlage 8) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

(3) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Noten der einzelnen benoteten Module nach Anlagen 1 bis 4 (bzw. nach den Anlagen 7 und 9 zur Bildung der Fachnote Physik, sowie zusätzlich die Fachnote des Kombinationsfaches aus Anlage 8 für das Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik) und der Bachelor-Arbeit entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei können die Noten von bis zu zwei Modulen von der Mittelwertbildung ausgeschlossen werden. Diese Module können von den Studierenden frei gewählt werden, wobei die Bachelor-Arbeit ausgenommen ist und aus den drei Gruppen von Basismodulen gemäß Anlage 1 (Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematik) (bzw. aus den zwei Gruppen von Basismodulen der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik gemäß Anlage 7 für das Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik) maximal je ein Modul gewählt werden kann.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend“

4. Die Anlagen zur Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Pflichtmodule Physik und Mathematik

Pflichtmodule Physik

Modulcode	Modul	LP/CP
PEP1	Experimentalphysik I	7
PTP1	Theoretische Physik I	8
PEP2	Experimentalphysik II	7
PTP2	Theoretische Physik II	8
PEP3	Experimentalphysik III	7
PTP3	Theoretische Physik III	8
PEP4	Experimentalphysik IV	7
PTP4	Theoretische Physik IV	8
PEP5	Experimentalphysik V	7
PAP1	Anfängerpraktikum I	6
PAP2	Anfängerpraktikum II	7
PFP1	Fortgeschrittenenpraktikum I	4
PFP2	Fortgeschrittenenpraktikum II	7
PSEM	Seminar	2
PBA	Bachelorarbeit	12

Pflicht- und Wahlpflichtmodule Mathematik

Modulcode	Modul	LP/CP
PMA1	Lineare Algebra I	8
PMP2 <i>oder</i> PMA2	Höhere Mathematik für Physiker II <i>oder</i> Analysis II	8
PMP3 <i>oder</i> PMA3	Höhere Mathematik für Physiker III <i>oder</i> Analysis III	8

Anmerkung: Ab dem zweiten Semester haben Studierende die Wahl zwischen den mehr anwendungsbezogenen Modulen PMP2 und PMP3 (Höhere Mathematik für Physiker) oder zwei weiteren Grundmodulen der Mathematik (PMA2 und PMA3). Diese können aber nur in Kombination gewählt werden; d.h. es ist nicht möglich, PMA2 in Kombination mit PMP3 oder PMP2 in Kombination mit PMA3 zu wählen.

Sonderregelung Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik

Abweichend von obiger Regelung können für ein Bachelor-Studium mit Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik die Leistungspunkte der (Wahl-) Pflichtmodule Mathematik (24 LP/CP) für eine lehramtsoptionale Ausbildung – insbesondere in Kombination mit dem Fach Mathematik – genutzt werden. Die Praktika und das Seminar werden durch spezielle lehramtsoptionale Module ersetzt (vgl. Anlage 7).

Modulzusammensetzungen

Basismodule Physik und Mathematik

(die Angaben gelten jeweils für eines der Module)

Experimentalphysik PEP1 – PEP 5	SWS	LP/CP [Summe]
Vorlesung + Übungsgruppe mit Hausarbeiten und Leistungsprüfung	4 + 2	7

Theoretische Physik PTP1 – PTP4	SWS	LP/CP [Summe]
Vorlesung + Übungsgruppe mit Hausarbeiten und Leistungsprüfung	4 + 2	8

Mathematik PMA1 – PMA 3 u. PMP2, PMP3	SWS	LP/CP [einzeln]
Vorlesung + Übungsgruppe mit Hausarbeiten und Leistungsprüfung	4 + 2	8

Pflichtpraktika der Physik

Anfängerpraktikum I PAP1	Präsenzzeit	LP/CP [einzeln]	LP/CP [Summe]
Blockpraktikum Versuchsdurchführung	20 Halbtage jeweils 4 h	3	
Vorbereitung und Auswertung	20 Halbtage + Nachbereitung	3	6

Anfängerpraktikum II PAP2	Präsenzzeit	LP/CP [einzeln]	LP/CP [Summe]
Versuchsdurchführung	20 Halbtage jeweils 4 h	3	
Vorbereitung und Auswertung (Protokollanfertigung)		4	7

Fortgeschrittenenpraktikum I PPF1	Präsenzzeit	LP/CP [einzeln]	LP/CP [Summe]
Versuchsdurchführung (4 Experimente)	4 x 4 Halbtage insgesamt: 80 h	3	
Vorbereitung und Auswertung (Protokollanfertigung)		1	4

Fortgeschrittenenpraktikum II PFP2	Präsenzzeit	LP/CP [einzeln]	LP/CP [Summe]
Versuchsdurchführung (4 Experimente; verschieden Inst.)	4 x 4 Halbtage insgesamt: 80 h	3	
Vorbereitung und Auswertung (Protokollanfertigung)		2	
Seminar zum Praktikum und Vortrag (30 min)	1	2	7

Pflichtseminar PSEM + UKS2	SWS	LP/CP [einzeln]	LP/CP [Summe]
Seminarvortrag (1 h) sowie Teilnahme an allen Vorträgen	2	2	
Präsentationstechniken (UKS2) (Schlüsselkompetenz, s. Anlage 3)	1	1	3

Anlage 2: Wahlpflichtmodule Physik (14 LP/CP)

Dieser Bereich dient der Vertiefung in einem Gebiet der Physik und umfasst mindestens 14 LP/CP. Gewählt werden können alle Wahlmodule der Physik aus dem Bachelor-Programm. Soweit die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, können auch Module aus dem Master-Programm ins Bachelor-Studium vorgezogen werden.

Das Angebot umfasst dabei Module aus folgenden Bereichen der Physik: Experimentelle Physik mit Vorlesungen über Atom- und Quantenphysik, die Physik der kondensierten Materie und die Teilchenphysik; theoretische Physik mit Angeboten im Bereich der Quantenstatistik, der Quantenfeldtheorie, der allgemeinen Relativitätstheorie, der Theorie der Kondensierten Materie sowie der theoretische Teilchenphysik. Des Weiteren gibt es Module in der Astro-, der Bio-, der Medizin- und der Umweltphysik sowie der Computational Physics. Für alle diese Gebiete werden auch Projektpraktika, weiterführende Seminare, Spezialvorlesungen und zugehörige Tutorien angeboten. Für eine frühzeitige Spezialisierung ist außerdem die Belegung spezieller Mastermodule bereits im Bachelor möglich.

Das Studienangebot in diesen Wahlbereichen der Physik wird nicht immer in einem festen Turnus angeboten. Das jeweils verfügbare Angebot an Modulen ist dem Bachelor-Modulhandbuch Physik zu entnehmen; bei der Planung des Wahlpflichtbereiches Physik sollen die dort aufgeführten Modellstudienpläne zur Orientierung dienen; dies ermöglicht die Wahl eines kohärenten Vertiefungsgebiets.

Sonderregelung Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik

Abweichend von obiger Regelung können für ein Bachelor-Studium mit Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik die Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule Physik (14 LP/CP) für eine lehramtsoptionale Ausbildung – insbesondere in Kombination mit dem Fach Mathematik – genutzt werden (vgl. Anlage 7).

Anlage 3: Überfachliche Kompetenzen

Im Bachelor-Studiengang Physik werden neben fachbezogenen auch fächerübergreifende und fachunabhängige Kompetenzen vermittelt. Die Studierenden des Bachelor-Studienganges Physik müssen 20 LP/CP aus dem Angebot „Überfachliche Kompetenzen“ belegen, dessen Module in besonderem Maße auf den Erwerb und Ausbau überfachlicher Kompetenzen abzielen. 1 LP/CP ist im Pflichtbereich (vgl. Anlage 1) durch Integration in das Pflichtseminar (PSEM) bereits enthalten (UKS2). Die verbleibenden 19 LP/CP sind frei aus dem Angebot „Überfachliche Kompetenzen“ wählbar.

Für alle Studierende werden bereits im ersten Semester zwei zentrale Module aus dem Bereich „Überfachliche Kompetenzen“ angeboten. Sie bilden einen wichtigen Teil des Grundstudiums:

der mathematische Vorkurs (UKV),
der Basiskurs Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium (UKS1).

Beide Kurse beginnen in der Regel Ende September, drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit; der Basiskurs wird im ersten Semester fortgesetzt. Die Teilnahme an diesen Kursen ist zwar nicht verpflichtend, wird aber nachdrücklich empfohlen. Über diese beiden Kurse hinaus werden im Bachelor ein Vielzahl weiterer Wahlmodule angeboten, die im Rahmen der „Überfachlichen Kompetenzen“ absolviert werden können; das Grundangebot ist im Modul-Handbuch aufgeführt. Die Teilnehmerzahl bei diesen Kursen ist in der Regel begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Kurs.

Grundsätzlich werden Module aus dem Bereich „Überfachliche Kompetenzen“ der Fächer Mathematik, Informatik und den Naturwissenschaften anerkannt. Darüber hinaus können Veranstaltung, die nicht im Modulhandbuch als Module im Bereich „Überfachliche Kompetenzen“ angegeben sind, aber entsprechende Inhalte vermitteln, auf Antrag als solche anerkannt werden.

Sonderregelung Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik

Abweichend von obiger Regelung können für ein Bachelor-Studium mit Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik die Leistungspunkte im Bereich „Überfachlicher Kompetenzen“ (20 LP/CP) für eine lehramtsoptionale Ausbildung genutzt werden (vgl. Anlage 7).

Anlage 4: Module im Wahlbereich

Es müssen ein oder zwei Wahlfächer gewählt werden, aus denen Module im Umfang von bis zu 17 LP/CP eingebracht werden können. Diese können aus folgenden Gebieten gewählt werden:

- Astronomie und Astrophysik
- Teilgebiete der Physik
 - o Astrophysik
 - o Atom-, Molekül- und Optische Physik
 - o Biophysik
 - o Medizinische Physik
 - o Physik der Kondensierten Materie,
 - o Umweltphysik,
 - o Teilchenphysik
 - o Theoretische Physik
- Chemie
- Biologie
- Geologie
- Informatik
- Wissenschaftliches Rechnen
- Elektronik und Datenverarbeitung
- Physik der Bildgebung (Physics of imaging)
- Mathematik
- Mineralogie, Kristallographie
- Philosophie
- Physiologie
- Wirtschaftswissenschaften

Andere Wahlfächer können nur in begründeten Ausnahmefällen gewählt werden und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Das Bachelor-Modulhandbuch enthält Vorschläge für die Gestaltung der häufig gewählten Wahlfächer. Andere Kombinationen sind möglich, in diesen Fällen wird aber empfohlen, ein Beratungsgespräch bei einem Studienberater wahrzunehmen.

Die von den einzelnen Fächern vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Belegung einzelner Module sind zu beachten.

Sonderregelung Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik

Abweichend von obiger Regelung können für ein Bachelor-Studium mit Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik die Leistungspunkte des Wahlbereiches (17 LP/CP) für eine lehramtsoptionale Ausbildung – insbesondere in Kombination mit dem Fach Mathematik – genutzt werden (vgl. Anlage 7).

Anlage 5: Modellstudienpläne

Pflichtmodule im Bachelor (130 LP/CP)

Das Bachelor-Studium enthält einen Studienblock (Grundmodule) im Umfang von 130 LP/CP, welcher die für ein erfolgreiches Physikstudium unerlässlichen Grundkenntnisse in Physik und Mathematik vermitteln soll. Er enthält auch die Bachelor-Arbeit.

Wahlpflicht- und Wahlbereich (50 LP/CP)

Die verbleibenden 50 LP/CP geben den Studierenden die Möglichkeit, eine fachliche Vertiefung in einem Forschungs- oder Anwendungsbereich der Physik oder in Nachbardisziplinen entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten zu gewinnen sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und methodische Fertigkeiten zu erlangen. Dies soll zu einem Bachelor-Abschluss führen, der gute Berufschancen bietet.

Stark forschungsorientierte Studierende, die sich für einen konsekutiven Master-Studiengang besonders qualifizieren wollen, haben die Möglichkeit, bereits ab dem 3. Semester mit einer Vertiefung in einem der Forschungsschwerpunkte der Physik in Heidelberg zu beginnen (z.B. in Astrophysik, Biophysik, Informatik, Umweltphysik und in den Forschungsschwerpunkten der theoretischen und experimentellen Physik). Sie können in höheren Semestern des Bachelor-Studiums Wahlpflichtmodule aus dem Master-Studium ins Bachelor-Studium vorziehen, soweit die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Von den 50 LP/CP im Wahlpflicht- und Wahlbereich müssen mindestens 19 LP/CP im Bereich „Überfachliche Kompetenzen“ (Anlage 3) und mindestens 14 Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen der Physik absolviert werden. Die verbleibenden 17 LP/CP können von den Studierenden für Wahlmodule aus Wahlfächern im Bereich der Physik oder benachbarter Disziplinen verwandt werden (Anlage 4).

Auf Grund der sehr großen Wahlmöglichkeiten werden im Modulhandbuch Bachelor Physik Modellstudiengänge für verschiedene Fachschwerpunkte mit anwendungsbezogener und forschungsbezogener Ausrichtung vorgestellt. Hier wird nur der Modellstudienplan für den Pflichtteil aufgeführt.

1151

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
 28.08.2015

Modellstudienplan Pflichtbereich Physik (130 LP/CP)

Studienblock	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Pflichtmodule (Grundkurse)	PEP1 7 PTP1 8	PEP2 7 PTP2 8 PAP1 6	PEP3 7 PTP3 8	PEP4 7 PTP4 8 PAP2 7	PEP5 7 PFP1 4 PSEM 2	BA 12 PFP2 7
Wahlpflicht Mathematik	PMA1 8	PMP2 8 <i>oder</i> PMA2 8	PMP3 8 <i>oder</i> PMA3 8			
Persön- lichk.					UKS2 1	
Summe LP	23	29	23	22	14	19
Noch verfü- bare	7	1	7	8	16	11

Anlage 6: Benotung nach ECTS

Die Vergabe der „ECTS-Grade“ für eine erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung entspricht folgender Zuordnung:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Anlage 7: Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik

Das Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik richtet sich an Studierende, die ein lehramtsoptionales Physikstudium anstreben. Hierzu werden statt der in Anlage 1 angegebenen Praktika PAP1, PAP2, PFP1 und PFP2, sowie des Pflichtseminars PSEM die lehramtsoptionalen Module Physikalische Anfängerpraktikum für das Lehramt I (PAPL1) und Astrophysik für das Lehramt (PASTRO) absolviert. Letzteres beinhaltet einen fachdidaktischer Teil (2 LP/CP). Insgesamt sind somit 74 LP/CP für die fachwissenschaftliche und 2 LP/CP für die fachdidaktische Ausbildung im Fach Physik vorgesehen.

Weitere 74 LP/CP bzw. 2 LP/CP sind für das fachwissenschaftliche bzw. das fachdidaktische Studium eines zweiten Lehramtsfachs gemäß Anlage 8 einzubringen. Die verbleibenden 16 LP/CP sind im Bereich der fachübergreifenden Kompetenzen, also insbesondere durch bildungswissenschaftliche Module und Praktika einzubringen (vgl. Anlage 9).

1153

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Pflichtmodule Vertiefungsfach Lehramt Gymnasium Physik

Modulcode	Modulname	Wissen (LP/CP) 1	Didaktik (LP/CP) 1
PEP1	Experimentalphysik I	7	
PTP1	Theoretische Physik I	8	
PEP2	Experimentalphysik II	7	
PTP2	Theoretische Physik II	8	
PEP3	Experimentalphysik III	7	
PTP3	Theoretische Physik III	8	
PEP4	Experimentalphysik IV	7	
PTP4	Theoretische Physik IV	8	
PEP5	Experimentalphysik V	7	
PAPL1	Phys. Anfängerpraktikum für das Lehramt I	6	
PASTRO.1	Astrophysik für das Lehramt (Kurzpraktikum)	1	
PASTRO.2	Astrophysik für das Lehramt (Vorlesung/Übung)		2

¹ Den Modulen sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP/CP) zugeordnet.

1154

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Anlage 8: Im Rahmen des Vertiefungsfachs Lehramt Gymnasium Physik sind Kombinationen mit folgenden Fächern möglich:

- Bildende Kunst
- Biologie
- Chemie
- Chinesisch
- Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Jüdische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Musik (Kooperation mit Mannheim)
- Philosophie/Ethik
- Politikwissenschaft
- Russisch
- Spanisch
- Sport
- Wirtschaftswissenschaften

1155

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Anlage 9 Fachübergreifende Kompetenzen:

Für das Studium der fachübergreifenden Kompetenzen werden zwei Module angeboten:

Modul Lehramtsoption (20 LP/CP):

Neben den 2 LP/CP für die fachdidaktische Ausbildung im Fach Physik stehen weitere 18 LP/CP zur Verfügung, die folgende Module umfassen:

- Fachdidaktik 2. Lehramtsfach gemäß Anlage 8 (2 LP),
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP),
- Grundlagen der Bildungswissenschaft (4 LP),
- Berufsorientierendes Praktikum I (3 Wochen) in einer Schule (3 LP),
- Berufsorientierendes Praktikum II (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP).

Modul Interdisziplinäre Option (20 LP/CP):

Neben den jeweils 2 LP/CP für die fachdidaktische Ausbildung im Fach Physik und dem 2. Fach (vgl. Anlage 9), stehen weitere 16 LP/CP zur Verfügung. Empfohlen werden Veranstaltungen aus nachfolgender Liste

Veranstaltung	Kompetenz	LPs
Praktikum	Teamfähigkeit; Zeitmanagement; Personale und Sozialkompetenz; praxisorientierte Problemlösungskompetenz; Interdisziplinäres Denken und Handeln	6
Seminar	Dialogkompetenz; Vortragstechniken	2
Forschungspraktikum	Teamfähigkeit; Zeitmanagement; praxisorientierte Problemlösungskompetenz; Personale und Sozialkompetenz; Interdisziplinäres Denken und Handeln	8

Der vorstehende Studienplan ist in Kombination mit dem lehramtsoptionalen Bachelor-Studium Mathematik polyvalent, da ggf. bildungswissenschaftliche und berufsorientierende Studienanteile nach einer bedingten Zulassung zum Studiengang „Master of Education“ nachgeholt werden können, während dies bei einer Zulassung zum „Master of Science Physik“ nicht notwendig ist.

1157

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1158

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transcultural Studies vom 24. Februar 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. März 2011, S. 121), geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 320), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission für Transkulturelle Studien (GKTS) zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der GKTS auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.“

1160

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Richtlinie der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg für die Befristung von Arbeitsverträgen von Wissenschaftlichen Mitarbeitern

vom 26. Juni 2015

I. Präambel

Zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiterbildung und Dienstleistungen ist es für die baden-württembergischen Universitäten von herausragender Bedeutung, hochqualifizierte Beschäftigte unterschiedlicher Qualifikationsstufen zu gewinnen und ihnen passgenaue Beschäftigungsverhältnisse wie auch weitere berufliche Perspektiven bieten zu können.

Die Verantwortung der Hochschulen für den wissenschaftlichen Nachwuchs erfordert strukturierte Qualifizierungswege, die in definierten Abschnitten durchlaufen werden und daher befristete Arbeitsverhältnisse benötigen. Dies dient der kontinuierlichen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und damit nicht zuletzt auch der Generationengerechtigkeit. Um den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gute Karriereperspektiven bieten zu können, ist ein Personalentwicklungskonzept unerlässlich, das grundsätzlich an ihren Qualifikationszielen orientiert ist. Diese Qualifikationsziele können auch mit einzelnen Modulen – beispielsweise über eine Beschäftigung in Drittmittelprojekten – erreichbar sein; eine längerfristige Karriereplanung im Interesse des Nachwuchswissenschaftlers oder der Nachwuchswissenschaftlerin muss aber dabei den Hintergrund bilden. Hierzu sind auch Brückenfinanzierungen durch die Fakultät oder das Institut zu ermöglichen, mit denen Übergangs- und Anschlussbeschäftigungen im Rahmen der durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vorgegebenen Höchstbefristungsdauer gewährleistet werden können.

Durch ihre Forschungsstärke sind die baden-württembergischen Universitäten besonders im Bereich der Einwerbung von Forschungsprojekten erfolgreich. Mit Projektmitteln haben sie über 7.000 Arbeitsplätze für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geschaffen, die aufgrund der befristeten Laufzeit nicht auf Dauer vergeben werden können. Für relevante dauerhafte Aufgaben hingegen wollen die baden-württembergischen Universitäten unbefristete Funktionsstellen vorhalten, für die sie qualitätsgeleitete und transparente Auswahlverfahren durchführen.

In Verbindung mit der 12-Jahresregelung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) und der begrenzten Chancen auf eine dauerhafte Beschäftigung an der Universität können Zweifel an der Entscheidung für eine wissenschaftliche Karriere entstehen. Der universitären Wissenschaft im Land gehen hierdurch gerade besonders qualifizierte und engagierte Nachwuchskräfte verloren, da diese auch außerhalb der Wissenschaft gute Beschäftigungsmöglichkeiten vorfinden oder einen Wechsel an eine Hochschule im Ausland mit besseren Karrierebedingungen vornehmen.

Mit der Richtlinie sollen daher die Beschäftigungsverhältnisse an den baden-württembergischen Landesuniversitäten für die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktiver und verlässlicher gestaltet und ein Beitrag zur Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wie auch der Universitäten insgesamt geleistet werden. Die finanzielle und personelle Flexibilität der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universitäten – insbesondere auch angesichts der zunehmenden Drittmittelfinanzierung – ist unverzichtbar und bleibt unbenommen.

II. Richtlinie**a) Befristet angestellte wissenschaftliche Beschäftigte, die aus Haushaltsmitteln oder auf Planstellen angestellt werden**

Bei langfristig oder dauerhaft zur Verfügung gestellten Mittel bzw. Stellen werden Beschäftigungsverhältnisse in der Regel so befristet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr jeweiliges Qualifikationsziel erreichen können. Bei Arbeitsverhältnissen mit dem Qualifikationsziel einer Promotion soll die Dauer in der Regel 24 Monate nicht unterschreiten. Dabei sehen die Promotionsordnungen vor, dass zur Sicherung der Rahmenbedingungen des Doktorandenverhältnisses eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wird, in der auch die angestrebte Dauer der Promotion enthalten ist.

Nach Abschluss der Promotion dienen weitere befristete Arbeitsverhältnisse in einer ersten Postdoktorandenphase als „Qualifikationsphase“ und in einer darauf folgenden zweiten Phase, der „Entscheidungsphase“, der Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Karriere. Die erste Befristung bei Verträgen aus Haushaltsmitteln mit Postdoktoranden in der Regel 24 Monate nicht unterschreiten und an dem jeweiligen Karriereziel ausgerichtet sein. Die Personalentwicklung der Universität wird dabei eine frühzeitige Entscheidung zum Ende der ersten Phase unterstützen, ob im Anschluss eine weitere Karriere innerhalb oder außerhalb der Wissenschaft angestrebt wird.

Sofern der Arbeitsvertrag von einer am Qualifikationsziel orientierten Befristung abweicht, kann dies vor allem aus folgenden Gründen zulässig sein:

- Abschluss eines weiteren Arbeitsvertrags zusätzlich zu einem bestehenden (Teilzeit-)Arbeitsvertrag, der die Richtlinie erfüllt;
- Abschluss als Folgevertrag mit gleichem Qualifikationsziel im Anschluss an eine andere Finanzierung (z.B. vor oder nach Stipendien, Drittmittelfinanzierungen etc.);
- Überbrückungsfunktion für eine Anschlussstätigkeit oder um bei einem auslaufenden Drittmittelprojekt die Antragstellung für ein Anschlussprojekt zu ermöglichen.

b) Befristet angestellte wissenschaftliche Beschäftigte, die aus Drittmitteln finanziert werden

Sofern Drittmittelfinanzierungen ein Jahr oder länger laufen, sollen die hieraus finanzierten Arbeitsverträge auf die Projektlaufzeit befristet werden; die Gründe für eine Abweichung sind wie bei Landesstellen zu handhaben. Darüber hinaus sind Abweichungen möglich, die sich aus den wissenschaftlichen Erfordernissen des Drittmittelprojekts ableiten.

Die baden-württembergischen Universitäten werden sich bei den Entscheidungsträgern der Drittmittelgeber wie auch über ihre nationalen und internationalen Dachorganisationen dafür einsetzen, dass die teils sehr unterschiedlichen Bewilligungspraktiken und -verfahren der verschiedenen Drittmittelgeber überprüft werden, um langfristig eine geeignete Abstimmung zwischen der wissenschaftlichen Zielsetzung der Projekte und den zeitlichen Anforderungen der Qualifikationsphasen zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Programme, in denen regelmäßig Promotionsstellen vorgesehen werden.

c) Planung von neuen Beschäftigungsverhältnissen im Anschluss an bereits bestehende Beschäftigungen

Grundsätzlich sollen neue Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiter/innen, die bereits an der Universität beschäftigt sind, möglichst 3 Monate vor Ende des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses abgeschlossen sein. Daher soll die Antragstellung in der Regel 4 Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrags beim Personalbereich erfolgen. In begründeten Fällen können und sollen Abweichungen möglich sein, beispielsweise wenn die Zusage eines Drittmittelgebers für die Fortsetzung eines Projekts nicht rechtzeitig vorliegt.

III. Rahmenbedingungen

Die baden-württembergischen Universitäten stellen sicher, dass ihre Personalentwicklungssysteme die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit geeigneten Angeboten in ihrer Karriere- und Berufsentwicklung unterstützen. Diese sollen zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten anbieten und auf externe Qualifizierungsangebote hinweisen sowie systematisch überprüft und weiterentwickelt werden. Durch Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und privaten Unternehmen eröffnen die Universitäten daneben Möglichkeiten, auch alternative Karrierewege kennenzulernen.

Die Rektorate und Präsidien gestalten aktiv die Personalstruktur und die Personalentwicklung ihrer Universitäten, um gute Rahmenbedingungen für hervorragende wissenschaftliche Arbeit sicherzustellen. Dabei beziehen sie die universitären Gremien und Gruppen mit ein. In Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnern legen sie besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Regeln.

Die Ausgestaltung der Zugänge zu wissenschaftlichen Positionen, der vertraglichen Rahmenbedingungen und der Karriereentwicklungsangebote sowie die Entwicklung entsprechender Personalstrukturen erfolgen unter Berücksichtigung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

1166

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2015
28.08.2015

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de